2011/0308(COD)

25.4.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (COM(2011)0684 – C7-0393/2011 – 2011/0308(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Fiona Hall

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Rechnungslegungsrichtlinie regelt eine Reihe von Angelegenheiten in Bezug auf Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Europa.

Der Entwicklungsausschuss richtet sein Hauptaugenmerk vor allem auf Kapitel 9 der Richtlinie, das sich mit dem Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen befasst. Derzeit verpflichtet das EU-Recht Unternehmen nicht dazu, Zahlungen an staatliche Stellen in den Ländern, in denen sie tätig sind, offenzulegen, obwohl solche Zahlungen der mineralgewinnenden Industrie oder der holzgewinnenden Industrie insbesondere in ressourcenreichen Staaten einen hohen Anteil an den Staatseinnahmen darstellen können. Das Europäische Parlament fordert seit 2007, dass Vorschläge für eine umfassende und langfristige Offenlegung derartiger Informationen vorgelegt werden.

Bei der Überarbeitung der Transparenz- und der Rechnungslegungsrichtlinie schlug die Kommission im Oktober 2011 vor, dass Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, ihre Zahlungen an staatliche Stellen in jedem Land offenlegen, in dem die Zahlung einem bestimmten Projekt zugeordnet wurde, falls die Zahlung für die empfangenden staatlichen Stellen von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Regelung würde lediglich für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Diese Vorschläge der Kommission nehmen inhaltlich Bezug auf den im Juli 2010 angenommenen US-amerikanischen Dodd-Frank-Act, der die beim Wertpapier- und Börsenausschuss (Securities and Exchange Commission, SEC) gemeldeten Erdöl-, Erdgas- und Bergbaugesellschaften verpflichtet, die an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen unter Angabe des betreffenden Staates und des Projekts zu melden. Der Vorschlag bezieht sich zudem auf die bereits bestehende, auf Freiwilligkeit beruhende Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft.

Mit der Offenlegung derartiger Zahlungen an staatliche Stellen können wesentliche Informationen über die Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, so dass Vertreter der Zivilgesellschaft und Bürger in den betroffenen Ländern, die häufig reich an natürlichen Ressourcen, aber wirtschaftlich arm sind, ihre Regierungen besser zur Verantwortung ziehen können Mit verbesserter Transparenz ließe sich eine bessere Regierungsführung fördern und Korruption verhindern sowie die Rechenschaftspflicht der Unternehmen verbessern, während gleichzeitig Investoren ihre Entscheidungen auf bessere Informationen stützen könnten.

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission, der einen großen Schritt auf dem Weg hin zu Transparenz und Verantwortlichkeit darstellt, ist allerdings gleichzeitig der Auffassung, dass einige Punkte in Bezug auf die Entwicklung der betreffenden Länder von besonderer Bedeutung sind. Sie schlägt daher Änderungen vor, mit denen die Definition eines Projekts geändert und Ausnahmen abgeschafft sowie eine Wesentlichkeitsschwelle eingeführt werden sollen.

Zudem erkennt die Berichterstatterin an, dass Transparenz hinsichtlich Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, von wesentlicher Bedeutung ist, doch sollte der Geltungsbereich der Richtlinie ihrer Auffassung

nach ausgedehnt werden, da in allen Sektoren eine verbesserte Rechenschaftspflicht erforderlich ist. Daher schlägt sie vor, dass alle Industriezweige nach Länder aufgeschlüsselt über ihre Zahlungen berichten sollten und dass zusätzliche Finanzdaten offengelegt werden sollten, um sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Entwicklungsländern zu helfen, Steuerflucht und Steuervermeidung in allen Sektoren zu bekämpfen. Dies entspricht dem im März 2011 mit dem von Eva Joly verfassten Bericht „Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich" angenommenen Standpunkt des Parlaments, gemäß dem eine umfassende länderbezogene Berichterstattung gefordert wird, die Gewinne vor und nach Steuern und alle Sektoren umfasst. Bei Zahlungen von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, sollten die Berichte nach Projekten aufgeschlüsselt vorgelegt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Im Interesse einer größeren Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen sollten große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse***, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind,*** in einem ***separaten jährlichen*** Bericht offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie an staatliche Stellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen. Entsprechende Unternehmen ***sind*** in ***Ländern tätig, die reich an*** natürlichen Ressourcen, insbesondere Erdöl, Erdgas und Primärwäldern, sind. ***In dem*** Bericht ***sollten Zahlungen aufgeführt werden, die denen vergleichbar sind, die von*** den ***an*** der Initiative für Transparenz in der	(32) Im Interesse einer größeren Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen sollten ***alle*** große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse ***als Teil ihrer Jahresabschlüsse*** in einem Bericht offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie an staatliche Stellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen***, sowie zusätzliche Finanzinformationen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeiten in Drittstaaten vorlegen***. ***Wenn*** entsprechende Unternehmen in ***der Gewinnung von*** natürlichen Ressourcen, insbesondere Erdöl, Erdgas und Primärwäldern, ***tätig*** sind***, sollen in der Berichterstattung das jeweilige Projekt bzw. die Projekte angegeben werden, auf die sich die***

Rohstoffwirtschaft (EITI) ***beteiligten Unternehmen offengelegt werden***. Diese Initiative ergänzt den EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“, FLEGT) und die Holzverordnung, die von Holzhändlern verlangt, alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, dass Holz aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt gelangt.

Zahlungen beziehen. ***Der*** Bericht ***sollte*** den ***Offenlegungsvorschriften*** der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) ***entsprechen***. Diese Initiative ergänzt den EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“, FLEGT) und die Holzverordnung, die von Holzhändlern verlangt, alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, dass Holz aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt gelangt.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zweck der Berichte sollte es sein, den Regierungen ***ressourcenreicher Länder*** dabei zu helfen, ***die EITI-Grundsätze und -Kriterien umzusetzen und*** ihren Bürgern Rechenschaft über die Zahlungen abzulegen, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen ***der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern*** erhalten. Der Bericht sollte die Informationen nach Ländern aufschlüsseln ***sowie nach Projekten, sofern ein*** Projekt ***– z. B.*** eine Konzession, ***ein geografisches Gebiet o. Ä. – als berichterstattende Einheit der niedrigsten Ebene betrachtet wird***, ***auf der das Unternehmen regelmäßig interne Lageberichte erstellt***. Im Lichte des übergeordneten Ziels der Förderung einer guten Governance in den betreffenden Ländern ***sollte die Frage, inwieweit es sich um wesentliche Zahlungen handelt, in***	(33) Zweck der Berichte sollte es sein, den Regierungen dabei zu helfen, ihren Bürgern Rechenschaft über die Zahlungen abzulegen, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen erhalten. Der Bericht sollte die Informationen nach Ländern aufschlüsseln ***und bei Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern sollte der Bericht auch das jeweilige Projekt bzw. die Projekte angeben, auf die sich die Zahlungen beziehen, wobei unter*** Projekt ***ein Vertrag, eine Lizenz, ein Mietvertrag,*** eine Konzession ***oder eine sonstige rechtsverbindliche Vereinbarung zu verstehen ist***, ***die in jedem Land***, ***in dem ein Unternehmen tätig ist, zu Steuer- und Einnahmeverbindlichkeiten dieses Unternehmens führt. Entstehen Zahlungsverpflichtungen auf einer***

Abhängigkeit von der empfangenden staatlichen Stelle bewertet werden. Es können verschiedene Wesentlichkeitskriterien in Betracht gezogen werden, wie etwa der absolute Betrag der Zahlung oder ***ein prozentualer Schwellenwert (z. B.*** Zahlungen***, die einen bestimmten Prozentsatz des BIP eines Landes überschreiten); die betreffenden Kriterien können in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden***. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie sollte die Kommission das Berichterstattungssystem überprüfen und einen entsprechenden Bericht vorlegen. Bei der Überprüfung sollte die Wirksamkeit der Regelung analysiert und internationalen Entwicklungen, einschließlich Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit, Rechnung getragen werden. Auch sollten die Erfahrungen von Erstellern und Nutzern der Zahlungsinformationen berücksichtigt und Überlegungen dazu angestellt werden, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche Zahlungsinformationen***, etwa zu den effektiven Steuersätzen, und nähere Angaben zum Empfänger, etwa Angaben zu seiner Bankverbindung,*** mit aufzunehmen***.***

anderen Grundlage, findet die Berichterstattung auf dieser Grundlage statt. Im Lichte des übergeordneten Ziels der Förderung einer guten Governance in den betreffenden Ländern ***gilt eine*** Zahlung ***dann als wesentlich, wenn jede einzelne Zahlung*** oder ***jede Gruppe von*** Zahlungen ***derselben Art über 15.000 EUR ausmacht.*** Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie sollte die Kommission das Berichterstattungssystem überprüfen und einen entsprechenden Bericht vorlegen. Bei der Überprüfung sollte die Wirksamkeit der Regelung analysiert und internationalen Entwicklungen, einschließlich Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit, Rechnung getragen werden. Auch sollten die Erfahrungen von Erstellern und Nutzern der Zahlungsinformationen berücksichtigt und Überlegungen dazu angestellt werden, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche Zahlungsinformationen mit aufzunehmen

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Damit sie künftigen Änderungen der für die verschiedene Unternehmenskategorien geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union Rechnung tragen kann, sollte der	(35) Damit sie künftigen Änderungen der für die verschiedene Unternehmenskategorien geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union Rechnung tragen kann, sollte der

Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Unternehmenskategorien in den Anhängen I und II zu erlassen. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte ist auch erforderlich, um die Kriterien für die Bestimmung der Unternehmensgröße anzupassen, da der Realwert eines Unternehmens im Laufe der Zeit und im Zuge der Inflation schrumpft. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch mit Sachverständigen – durchführt. ***Zur Gewährleistung der Relevanz und Angemessenheit der offenzulegenden Informationen über Zahlungen, die die mineralgewinnende Industrie und die Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern an staatliche Stellen leisten, wie auch zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 209 des Vertrags zu erlassen, in denen das Konzept der Wesentlichkeit von Zahlungen näher ausgeführt wird.***	Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Unternehmenskategorien in den Anhängen I und II zu erlassen. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte ist auch erforderlich, um die Kriterien für die Bestimmung der Unternehmensgröße anzupassen, da der Realwert eines Unternehmens im Laufe der Zeit und im Zuge der Inflation schrumpft. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch mit Sachverständigen – durchführt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. 'Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie' ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Exploration, Entdeckung, Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen gemäß Abschnitt B-Ziffern 05 bis 08 von Anhang I der Verordnung (EG)	1. 'Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie' ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Exploration, Entdeckung, ***Beförderung, Ausfuhr,*** Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen gemäß Abschnitt B-Ziffern 05 bis 08 von

Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates .tätig ist.	Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates tätig ist.

Or. en

Begründung

Auch die Offenlegung von Zahlungen, die sich auf die Beförderung beziehen, ist wesentlich, da über Einkünfte aus dem Transitverkehr Rechenschaft abgelegt werden muss. Der Vorschlagsentwurf der Kommission deckt einen weniger umfangreichen Tätigkeitsbereich ab als der Dodd-Frank-Act in den USA, der sich auch auf die Ausfuhr von Rohstoffen bezieht.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. 'Projekt' ***die Tätigkeit einer bestimmten operationellen Berichterstattungseinheit auf unterster Ebene des Unternehmens, die regelmäßig interne Lageberichte zur Überwachung der Unternehmenstätigkeit erstellt***.	4. 'Projekt' ***einen Vertrag, eine Lizenz, einen Mietvertrag, eine Konzession oder eine sonstige rechtsverbindliche Vereinbarung, die in jedem Land, in dem ein Unternehmen tätig ist, zu Steuer- und Einnahmeverbindlichkeiten dieses Unternehmens führt Entstehen Zahlungsverpflichtungen auf einer anderen Grundlage, findet die Berichterstattung auf dieser Grundlage statt***.

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Definition ist insofern problematisch, als sie es Unternehmen ermöglichen könnte, auf der Grundlage ihrer eigenen Verwaltungsstrukturen unterschiedliche Definitionen des Begriffs Projekt zu erstellen, so dass die Ergebnisse wegen der unterschiedlichen Grundlagen für die Berichterstattung der Unternehmen nicht miteinander vergleichbar wären. Der vorgeschlagene Wortlaut trägt der Tatsache Rechnung, dass die mineralgewinnende Industrie und holzgewinnende Unternehmen zumeist das Recht zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in einem bestimmten Gebiet innerhalb eines Landes erwerben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse***, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind,*** vor, ***jährlich*** einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen auszuarbeiten und zu veröffentlichen.	1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen***, darunter auch Joint-Venture-Unternehmen,*** und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse, vor, ***als Teil ihrer Jahresabschlüsse*** einen Bericht über Zahlungen ***und Sachleistungen*** an staatliche Stellen auszuarbeiten und zu veröffentlichen. ***In diesem Bericht veröffentlicht das Unternehmen auch zusätzliche Finanzinformationen über seine Geschäftstätigkeiten in Drittstaaten.***

Or. en

Begründung

The reporting or payments made to governments and additional financial data should not be limited to the extractive and logging of primary forests, but should apply to all sectors. This is also helpful in ensuring a level playing field in countries where MNCs are operating. Payments disclosure is not enough to show that companies pay their fair share of tax, so the report should also require additional financial information for all companies regarding activities in third countries on a per-country basis (as defined in Article 38). Not only would this information be useful in terms of tax avoidance and tax evasion but would also be helpful to ensure investors are making informed decisions.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Bericht werden folgende Faktoren spezifiziert***, sofern sie für die die Zahlungen erhaltende staatliche Stelle wesentlich sind***:	1. Im Bericht werden folgende Faktoren spezifiziert:

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) nach Ländern aufgeschlüsselte zusätzliche Finanzinformationen über Geschäftstätigkeiten in Drittstaaten gemäß Absatz 3b;

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, werden, wenn diese Zahlungen für ein bestimmtes Projekt getätigt wurden, im Bericht auch der Betrag je Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen, die für jedes Projekt im Laufe eines Geschäftsjahrs getätigt wurden, und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt angegeben.

Or. en

Begründung

Zwar stellt die fehlende Transparenz von Zahlungen an staatliche Stellen in allen Industriezweigen ein Problem dar, doch ist dieses in den Bereichen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern in Entwicklungsländern am stärksten ausgeprägt. Daher sollten Unternehmen, die diesen Industriezweigen angehören, nach Projekten aufgeschlüsselt Bericht erstatten, so dass die Bevölkerung vor Ort die

Möglichkeit erhält, staatliche Stellen auf lokaler und nationaler Ebene zur Verantwortung zu ziehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) Zahlungen an staatliche Sicherheitskräfte für Sicherheitsdienste;

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fb) Grund- und Gebäudesteuern;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fc) Quellensteuer;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fd) Abgaben und Steuern auf Ein- und Ausfuhren;

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fe) Verbrauchssteuern;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ff) aufgrund von Verstößen gegen das Umweltrecht oder andere Gesetze verhängte Geldbußen und Wiedergutmachungszahlungen;

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) sonstige ***direkte*** Vorteile für die betreffende staatliche Stelle.	(g) sonstige Vorteile für die betreffende staatliche Stelle.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Zahlungen werden offengelegt, wenn jede einzelne Zahlung oder jede Gruppe von Zahlungen derselben Art über 15.000 EUR ausmacht.

Or. en

Begründung

Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte die Wesentlichkeitsschwelle in der Richtlinie als absolute Zahl festgelegt und nicht in einem delegierten Rechtsakt bestimmt werden. Zahlungen, die für ein multinationales Unternehmen eher klein sind, stellen für ein kleines Entwicklungsland möglicherweise eine bedeutende Summe dar, insbesondere auf der Ebene der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Der Bericht enthält außerdem folgende nach Ländern aufgeschlüsselte zusätzliche Finanzinformationen:

(a) die Nettoumsatzerlöse;

(b) die erzeugten Mengen;

(c) das Ergebnis vor Steuern;

(d) die Gesamtzahl der Beschäftigten und deren gesamte Lohnmasse;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 42 zu erlassen, um den Begriff der Wesentlichkeit von Zahlungen zu spezifizieren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte die Wesentlichkeitsschwelle in der Richtlinie als absolute Zahl festgelegt und nicht in einem delegierten Rechtsakt bestimmt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Dieser Bericht schließt Zahlungen an staatliche Stellen in einem Land aus, in dem die Offenlegung dieser Zahlungen eindeutig durch in diesem Land geltende Strafrechtsbestimmungen verboten ist. In diesen Fällen gibt das Unternehmen an, dass es Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gemeldet hat und nennt den Namen der betreffenden staatlichen	***entfällt***

Stelle.

Or. en

Begründung

Die Ausschlussklausel ist zu streichen, da nicht belegt ist, dass in irgendeinem Land eine Berichterstattung dieser Art verboten ist und da eine Ausschlussklausel bestimmte Regierungen dazu veranlassen könnte, Bestimmungen zur Geheimhaltung zu erlassen, mit denen dieser Rechtsakt unterlaufen würde. Der mit diesem Rechtsakt vergleichbare US-amerikanische Dodd-Frank-Act enthält keine derartige Ausschlussklausel.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die ***in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind und*** unter ihr jeweiliges nationales Recht fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß Artikel 37 und 38 auszuarbeiten, wenn das besagte Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie erstellen muss.	1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unter ihr jeweiliges nationales Recht fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß Artikel 37 und 38 auszuarbeiten, wenn das besagte Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie erstellen muss.

Or. en